



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutsche Post AG
SNL HR Deutschland
Frau [REDACTED]
53250 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.09.2022

GESCHÄFTSZ. 22-243 II#3748

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**

HIER Beschwerde eines Petenten zum Versand unverschlüsselter E-Mails

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

ein Petent hat sich bei mir über ein Kontaktformular auf den Webseiten des DPDHL-Konzerns unterhalb von

<https://www.deutschepost.de/meinkundenservice/kontakt/impressum.html>

beschwert. Vor dem Absenden des Formulars bestünde die Möglichkeit, eine Checkbox anzukreuzen, mit dem Text: „*Ich möchte eine Kopie dieser Nachricht erhalten und bin einverstanden, dass diese Kopie per unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation übermittelt wird.*“ Da im Formular personenbezogene Daten eingegeben werden, und diese auch in der E-Mail enthalten sind, hält der Beschwerdeführer den Versand unverschlüsselter E-Mails an dieser Stelle für einen Verstoß gegen Art. 32 DSGVO.

Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben geprüft, ob Sie zumindest eine obligatorische Transportverschlüsselung einsetzen. Er hat jedoch festgestellt, dass Sie die o. g. E-Mails auch komplett unverschlüsselt versenden, selbst wenn der empfangende E-Mail-Server eine Transportverschlüsselung zulassen würde.

Nach Angaben des Beschwerdeführers gibt es auf den Seiten Ihrer Marke DHL ebenfalls ein Kontaktformular, hier stünde neben der Checkbox der Text „*Ja, ich möchte eine Kopie meiner Nachricht an die von mir angegebene E-Mail-Adresse erhalten und bin damit einverstanden, dass diese Kopie per unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation übermittelt wird. Die DHL Paket GmbH hat mich darauf hingewiesen, dass dabei zwar eine Transportverschlüsselung*“

68291/2022

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

stattfindet, aber keine Verschlüsselung auf Inhaltsebene. Für den Fall, dass ich besonders schützenswerte Daten in das Kontaktformular eintrage, hat mir die DHL Paket GmbH davon abgeraten, eine Kopie dieser Nachricht per unverschlüsselter E-Mail zu erhalten.“

Auch ich betrachte den Versand unverschlüsselter E-Mails mit Personenbezug als nicht unproblematisch. In der Orientierungshilfe der DSK vom 27. Mai 2021 „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ werden technische und organisatorische Maßnahmen dargestellt, die Sender (und Empfänger) von E-Mails für den Transportweg der E-Mails beachten müssen, um das Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener natürlicher Personen möglichst zu reduzieren. In Abhängigkeit von der Höhe des Risikos müssen Versender ggf. eine Transportverschlüsselung oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wählen.

Zusätzlich beschwert sich der Petent, dass Sie dem Seitenbesucher die Möglichkeit geben, beim Versand der zusammenfassenden E-Mail auf Verschlüsselung zu verzichten. Diese vom Beschwerdeführer kritisierten „Einwilligungen“ in ein Herabsetzen des Datenschutzniveaus werden im Beschluss der DSK „Zur Möglichkeit der Nichtanwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO auf ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen“ vom 24.11.21 bewertet. Demnach ist ein Verzicht auf die vom Verantwortlichen vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO nicht zulässig (Ziffer 2). In Ziffer 3 wird eingeräumt, dass es in zu dokumentierenden Einzelfällen möglich ist, dass der Verantwortliche auf ausdrücklichen, eigeninitiativen Wunsch der informierten betroffenen Person bestimmte vorzuhaltende technische und organisatorische Maßnahmen in vertretbarem Umfang nicht anwendet. Wann von einem Einzelfall ausgegangen werden kann, und wie weit die Eigeninitiative der betroffenen Person gehen muss, wurde in der DSK intensiv diskutiert. Ich teile die Mehrheitsmeinung der DSK, dass die Begriffe eng auszulegen sind, wobei

- a) ein Einzelfall eher einem Notfall entspräche und
- b) das Ankreuzen einer Checkbox neben einem bereits vorformulierten Text nicht der geforderten Eigeninitiative entspricht.

Ich möchte Sie bitten, mir Ihre Gründe darzulegen, weshalb Sie den unverschlüsselten Versand der zusammenfassenden E-Mails unter Ihren Kontaktformularen anbieten.

Für eine Antwort bis zum 14.10.2022 bin ich dankbar.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.